

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 02. Dezember 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Dezember 2021)

zum Thema:

**Scheinvaterschaft und Ankerkinder: Behördliche Anfechtung der Vaterschaft
und Sanktionen**

und **Antwort** vom 17. Dezember 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Dez. 2021)

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10287

vom 2. Dezember 2021

über Scheinvaterschaften und Ankerkinder: Behördliche Anfechtung der Vaterschaft und Sanktionen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. „Am 17. Dezember 2013 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass die zum 1. Juni 2008 in Kraft getretene Regelung der behördlichen Vaterschaftsanfechtung (§ 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB) verfassungswidrig und nichtig ist. Die Regelung genügt nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen sonstigen Verlust der Staatsangehörigkeit (Art. 16 Abs. 1 Satz 2 GG), weil sie keine Möglichkeit bietet, zu berücksichtigen, ob das Kind staatenlos wird. Inwieweit wäre eine bundesgesetzliche Regelung zur behördlichen Anfechtung der Vaterschaft, die das Kind nicht staatenlos werden lässt, grundgesetzkonform?“

Zu 1.: Eine grundgesetzkonforme Regelung müsste nicht nur die Frage des Verlustes der Staatsangehörigkeit nach Art. 16 GG beantworten, sondern auch den Anforderungen des Art. 6 Abs. 2 GG in verhältnismäßiger Weise genügen.

2. Die Bremer Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2018 den Antrag mit der Drucksachennummer [19/1886](#) zur weiteren Beratung und Berichterstattung an die staatliche Deputation für Inneres [überwiesen](#). Der Antrag fordert den Bremer Senat auf, „sich im Rahmen einer Bundesratsinitiative dafür einzusetzen, dass die zuständigen Behörden die rechtssichere und verfassungskonforme Möglichkeit erhalten, eine rechtsmissbräuchliche Vaterschaft anzufechten“. In welcher Form setzt sich der Berliner Senat dafür ein, dass die zuständigen Behörden eine rechtssichere und grundgesetzkonforme Möglichkeit erhalten, eine rechtsmissbräuchliche Vaterschaft anzufechten?

Zu 2.: Der Senat steht der (Wieder-)Einführung einer behördlichen Vaterschaftsanfechtung in Anbetracht der hohen verfassungsrechtlichen Hürden zurückhaltend gegenüber.

3. Welche Strategie und welche Übereinkommen hat die Bundesregierung mit Herkunftsländern getroffen, um nach Feststellung einer missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft einen Wandel der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes in die Staatsangehörigkeit der Mutter umzusetzen?

Zu 3.: Die Beantwortung dieser Frage fällt in den Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung. Dem Senat liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

4. Mit welchen rechtlichen Konsequenzen muss der eine Vaterschaftsanerkennung beurkundende Notar rechnen, wenn er pflichtwidrig gegen § 1597a gehandelt hat? Wie ist dies rechtlich normiert?

Zu 4.: Die rechtlichen Konsequenzen, mit denen eine Notarin bzw. ein Notar bei einem Verstoß gegen die Aussetzungspflicht des § 1597a Abs. 2 BGB rechnen muss, hängen von der Schwere der Amtspflichtverletzung ab. Bei leichten Verstößen ist die Notarkammer befugt eine Ermahnung auszusprechen. Dies ist in § 75 Abs. 1 der Bundesnotarordnung (BNotO) geregelt. Die Aufsichtsbehörden können bei leichten Amtspflichtverletzungen eine Missbilligung aussprechen, § 94 Abs. 1 BNotO. Ist die Amtspflichtverletzung nicht nur leichter Art, wird gemäß § 95 BNotO ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Je nach konkreter und individueller Schwere der Amtspflichtverletzung können ein Verweis, eine Geldbuße oder auch die Entfernung aus dem Notaramt (auf bestimmte oder unbestimmte Zeit) Konsequenz des Disziplinarverfahrens sein, § 97 Absatz 1, Abs. 3 BNotO.

5. Welche Pflichten hat ein Notar im Hinblick auf eine gegebenenfalls missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft
- a.) über die Stellungnahme der werdenden Eltern hinaus zu ermitteln, Daten abzugleichen und Informationen einzuholen,
 - b.) das Beurkundungsverfahren auszusetzen und
 - c.) die Ausländerbehörde entsprechend zu informieren?
- Wie ist dies rechtlich normiert?

Zu 5.: Die Notarinnen und Notare treffen keine eigenen Ermittlungspflichten. Hat die Notarin bzw. der Notar Anhaltspunkte für das Vorliegen einer missbräuchlichen Vaterschaftsankennung, ist er gemäß § 1597a Abs. 2 Satz 1 BGB zur Aussetzung des Beurkundungsverfahrens verpflichtet. § 1597a Abs. 2 Satz 2 BGB definiert Sachverhalte, welche ein Anzeichen für eine solche missbräuchliche Anerkennung darstellen können. Im Falle der Aussetzungspflicht ist die Notarin bzw. der Notar zugleich verpflichtet, die zuständige Ausländerbehörde zu informieren.

6. In wie vielen Fällen wurde seit der 17. WP gegen einen Notar ein Verfahren wegen pflichtwidrigem Handeln in Bezug auf § 1597a eröffnet und wie vielen Fällen wurde ein Sanktion gegen den Notar ausgesprochen? (Bitte nach Jahr aufschlüsseln)

Zu 6.: Eine statistisch auswertbare Erfassung der abgefragten Daten erfolgt nicht.

7. Mit welchen rechtlichen Konsequenzen muss eine Person, die evidenter Weise (beispielsweise weil sie nachweislich eine Entgeltzahlung für die Anerkennung erhalten hat) eine rechtsmissbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft ausgeübt hat, rechnen? Wie ist dies rechtlich normiert?

8. Mit welchen rechtlichen Konsequenzen muss die Mutter, die an der rechtsmissbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft mitgewirkt hat, rechnen? Wie ist dies rechtlich normiert?

Zu 7. und 8.: Es handelt sich um abstrakte Rechtsfragen ohne Bezug zu einem konkreten Verfahren, die vom Senat nicht beantwortet werden können.

9. Gemäß § 42 StAG verstößt man gegen das Staatsangehörigkeitsgesetz, wenn man (etwa im Rahmen des Einbürgerungsantrages) unrichtige oder unvollständige Angaben zu wesentlichen Voraussetzungen der Einbürgerung macht, um für sich oder andere die Staatsbürgerschaft zu erschleichen. Verstöße gegen das Staatsangehörigkeitsgesetz ziehen gemäß § 42 StAG Geldstrafen oder Freiheitsstrafen von bis zu 5 Jahren nach sich. In wie vielen Fällen kam es in Berlin seit der 17. WP zu Verstößen gegen das Staatsangehörigkeitsgesetz (Bitte nach Jahr und Strafe aufschlüsseln) und in wie vielen Fällen handelte es sich um eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft? (Bitte nach Jahr und Strafe aufschlüsseln)

Zu 9.: Die beigefügte Tabelle listet die Verfahren mit Verstoß gegen § 42 StAG auf, die im Zeitraum 28. Oktober 2016 bis 7. Dezember 2021 bei der Staatsanwaltschaft Berlin eingegangen sind. Die statistische Erhebung wurde mit Beginn der 18. Wahlperiode am 28. Oktober 2016 veranlasst. Die konkrete Teilfrage nach missbräuchlichen Anerkennungen der

Vaterschaft kann nicht beantwortet werden, da dieser Umstand bei der Staatsanwaltschaft Berlin nicht statistisch erfasst wird.

10. Gemäß § 7 Absatz 1 des Unterhaltsvorschussgesetzes geht der Unterhaltsanspruch in Höhe der Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz auf das Land über. Entsprechend des Unterhaltsvorschussgesetzes und den Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes, erfolgt unverzüglich die Prüfung und Durchsetzung des übergegangenen Anspruchs durch die UV-Stelle gegenüber dem Unterhaltsverpflichteten. Besteht der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss auch nach Feststellung einer missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft fort?

Zu 10.: Den Unterhaltsvorschussstellen werden in der Regel bei Antragstellung bereits beurkundete Vaterschaftsanerkennungen vorgelegt. Damit ist die Vaterschaft juristisch geklärt. Der Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) besteht, sofern die rechtlichen Voraussetzungen zum Bezug der Leistungen gegeben sind.

11. Inwiefern könnte eine rechtliche Möglichkeit zur behördlichen Anfechtung einer Vaterschaft die Chance des Staates erhöhen, den Unterhaltsvorschuss von dem Unterhaltspflichtigen zurückzuholen?

12. Inwiefern kann der Staat nach Feststellung einer missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft den biologischen Vater in Bezug auf den staatlicherseits gezahlten, aber nicht rückholbaren Unterhaltsvorschuss in Regress nehmen? Wie sieht die Praxis dazu aus?

Zu 11. und 12.: Ein Rückgriff kann nur gegen den gesetzlich festgestellten Kindesvater erfolgen. Sofern allein die biologische Vaterschaft festgestellt wurde, begründet dies für die Unterhaltsvorschussstellen keinen Rechtsanspruch auf Rückforderung. Gleiches gilt, wenn eine Vaterschaft erfolgreich angefochten wurde. Dann ist eine zivilrechtliche Unterhaltspflicht nicht mehr gegeben.

13. Wie hoch ist die finanzielle Belastung für den Staat, wenn ein Kind Unterhaltsvorschuss erhält, dieser aber nicht rückgeholt werden kann? (Bitte jährliche Summe nach Altersstufe und Gesamtsumme angeben).

Zu 13.: Sofern keine Rückforderungsmöglichkeit besteht, wird der individuell nach Anspruch und Bedarf des Kindes erbrachte Unterhaltsvorschuss als Ausfalleistung gewährt. Zu den angefragten Parametern liegen dem Senat keine statistischen Erhebungen vor.

14. Wie hoch ist die finanzielle Belastung für den Staat, die durch ein „Ankerkind“ entstehen? Wie viel Fälle von „Ankerkindern“ gibt es schätzungsweise jährlich in Berlin?

Zu 14.: Eine statistisch auswertbare Erfassung der abgefragten Daten erfolgt nicht.

Berlin, den 17. Dezember 2021

In Vertretung

Dr. Brückner
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung

Tabelle zur Antwort auf Frage 9: Verfahren mit Verstoß gegen § 42 StAG, die im Zeitraum 28.10.2016 bis 7.12.2021 bei der Staatsanwaltschaft Berlin eingegangen sind

Eingangsjahr	Verfahrensdelikte	höchstwertige Erledigung im Verfahren	Entscheidungen
2016	§ 42 StAG	Verbindung mit anderer Sache	
2016	§ 42 StAG	Strafbefehl ohne FS	Einst. § 153a Abs. 2 Nr. 2 StPO (Geldbetrag)
2016	§ 42 StAG	Einst. - § 170 Abs. 2 StPO	
2016	§ 42 StAG	Einst. - § 170 Abs. 2 StPO	
2016	§ 42 StAG	Strafbefehl ohne FS	Geldstrafe
2016	§ 42 StAG	Einst. - § 170 Abs. 2 StPO	
2016	§ 42 StAG	Einst. - § 170 Abs. 2 StPO	
2016	§ 42 StAG	Strafbefehl ohne FS	Geldstrafe
2016	§ 42 StAG	Strafbefehl ohne FS	Geldstrafe
2016	§ 42 StAG	Einst. - § 153c StPO	
2017	§ 42 StAG	Strafbefehl ohne FS	Einst. § 154 Abs. 2 StPO (unwesentliche Nebenstrafat)
2017	§ 42 StAG	Strafbefehl ohne FS	Einst. § 153a Abs. 2 Nr. 2 StPO (Geldbetrag)
2017	§ 42 StAG	Einst. - § 170 Abs. 2 StPO objektiv keine Straftat	
2017	§ 42 StAG	Einst. - § 170 Abs. 2 StPO objektiv keine Straftat	
2017	§ 42 StAG	Einst. - § 170 Abs. 2 StPO objektiv keine Straftat	
2017	§ 42 StAG	Anklage - Strafrichter	Freispruch
2017	§ 42 StAG	Anklage - Strafrichter	Geldstrafe
2017	§ 42 StAG	Einst. - § 170 Abs. 2 StPO	
2017	§ 42 StAG	Einst. - § 170 Abs. 2 StPO	
2017	§ 42 StAG	Abgabe an andere StA	
2017	§ 42 StAG	Anklage - Strafrichter	Geldstrafe
2017	§ 42 StAG	Strafbefehl ohne FS	Geldstrafe
2017	§ 271 StGB, § 42 StAG	Strafbefehl ohne FS	Geldstrafe
2017	§ 42 StAG	Strafbefehl ohne FS	Geldstrafe
2017	§ 42 StAG	Einst. - § 170 Abs. 2 StPO objektiv keine Straftat	
2017	§ 42 StAG	endg. Einst. - § 154 StPO	
2017	§ 42 StAG	Einst. - § 170 Abs. 2 StPO	
2017	§ 42 StAG	Strafbefehl ohne FS	Geldstrafe
2017	§ 42 StAG	Einst. - § 170 Abs. 2 StPO objektiv keine Straftat	
2018	§ 42 StAG	Einst. - § 153 Abs. 1 StPO	
2018	§ 42 StAG	endg. Einst. - § 153a Abs. 1 Nr. 2 StPO	
2018	§ 42 StAG	Strafbefehl ohne FS	Freispruch
2018	§ 42 StAG	Einst. - § 153 Abs. 1 StPO	
2018	§ 42 StAG	Einst. - § 170 Abs. 2 StPO	
2018	§ 42 StAG	Anklage - Strafrichter	Geldstrafe
2018	§ 42 StAG	Strafbefehl ohne FS	Einst. § 153a Abs. 2 Nr. 2 StPO (Geldbetrag)
2018	§ 42 StAG	Anklage - Strafrichter	Geldstrafe
2018	§ 42 StAG	Strafbefehl ohne FS	Geldstrafe
2018	§ 267 StGB, § 42 StAG	Einst. - § 170 Abs. 2 StPO	
2018	§ 42 StAG	Strafbefehl ohne FS	Geldstrafe
2018	§ 42 StAG	Einst. - § 170 Abs. 2 StPO	
2018	§ 42 StAG	Strafbefehl ohne FS	Geldstrafe
2018	§ 42 StAG	Strafbefehl ohne FS	Geldstrafe
2018	§§ 263 Abs. 1, 263 Abs. 5 StGB, § 42 StAG	Einst. - § 170 Abs. 2 StPO	

Eingangsjahr	Verfahrensdelikte	höchstwertige Erledigung im Verfahren	Entscheidungen
2018	§ 172 StGB, § 42 StAG	Einst. - § 170 Abs. 2 StPO	
2018	§ 42 StAG	Strafbefehl ohne FS	Geldstrafe
2018	§ 42 StAG	Einst. - § 170 Abs. 2 StPO	
2018	§ 42 StAG	endg. Einst. - § 154 StPO	
2018	§ 42 StAG	Einst. - § 170 Abs. 2 StPO objektiv keine Straftat	
2018	§ 42 StAG	Strafbefehl ohne FS	Geldstrafe
2018	§ 42 StAG	Strafbefehl ohne FS	Einst. § 153a Abs. 2 Nr. 2 StPO (Geldbetrag)
2018	§ 42 StAG	Strafbefehl ohne FS	Geldstrafe
2018	§ 42 StAG	Einst. - § 170 Abs. 2 StPO	
2018	§ 42 StAG	Einst. - § 170 Abs. 2 StPO objektiv keine Straftat	
2018	§ 42 StAG	Strafbefehl ohne FS	Einst. § 153a Abs. 2 Nr. 2 StPO (Geldbetrag)
2018	§ 42 StAG	Verbindung mit anderer Sache	
2018	§ 42 StAG	Strafbefehl ohne FS	Geldstrafe
2018	§ 42 StAG	Strafbefehl ohne FS	Geldstrafe
2018	§ 42 StAG	Strafbefehl ohne FS	Geldstrafe
2018	§ 42 StAG	Strafbefehl ohne FS	Geldstrafe
2018	§ 42 StAG	Strafbefehl ohne FS	Einst. § 153a Abs. 2 Nr. 2 StPO (Geldbetrag)
2018	§ 42 StAG	Strafbefehl ohne FS	Geldstrafe
2018	§ 42 StAG	Einst. - § 153 Abs. 1 StPO	
2019	§ 42 StAG	Anklage - Strafrichter	Geldstrafe
2019	§ 42 StAG	Einst. - § 170 Abs. 2 StPO	
2019	§ 42 StAG	Einst. - § 170 Abs. 2 StPO	
2019	§ 42 StAG	Einst. - § 170 Abs. 2 StPO Verfahrenshindernis	
2019	§ 42 StAG	Anklage - Strafrichter	Einst. § 153 Abs. 2 StPO; o. Ausl.erst
2019	§ 42 StAG	Strafbefehl ohne FS	Geldstrafe
2019	§ 42 StAG	VE - § 154 Abs. 1 StPO	
2019	§ 42 StAG	Strafbefehl ohne FS	Geldstrafe
2019	§ 42 StAG	endg. Einst. - § 154 StPO	
2019	§ 42 StAG	endg. Einst. - § 154 StPO	
2019	§§ 224, 252 StGB, § 42 StAG	Anklage - Strafrichter	Einst. § 153 Abs. 2 StPO; o. Ausl.erst
2019	§ 252 StGB, § 42 StAG	Abgabe an andere StA	
2019	§ 42 StAG	Strafbefehl ohne FS	Geldstrafe
2019	§ 42 StAG	Anklage - Strafrichter	
2019	§ 42 StAG	Einst. - § 170 Abs. 2 StPO	
2019	§ 42 StAG	Einst. - § 153 Abs. 1 StPO	
2020	§ 42 StAG	Strafbefehl ohne FS	Einst. § 153a Abs. 2 Nr. 2 StPO (Geldbetrag)
2020	§ 42 StAG	Strafbefehl ohne FS	Geldstrafe
2020	§ 42 StAG	VE - § 153a Abs. 1 Nr. 2 StPO (Geldbetrag Landeskasse)	
2020	§ 42 StAG	Strafbefehl ohne FS	
2020	§ 42 StAG	Verbindung mit anderer Sache	
2020	§ 42 StAG	Strafbefehl ohne FS	
2020	§ 42 StAG	Strafbefehl ohne FS	Geldstrafe
2020	§ 42 StAG	Strafbefehl ohne FS	Einst. § 153 Abs. 2 StPO; o. Ausl.erst
2020	§ 42 StAG	endg. Einst. - § 154 StPO	
2020	§ 42 StAG	Strafbefehl ohne FS	
2020	§ 42 StAG	Strafbefehl ohne FS	Freispruch
2020	§ 42 StAG	Strafbefehl ohne FS	Geldstrafe

Eingangsjahr	Verfahrensdelikte	höchstwertige Erledigung im Verfahren	Entscheidungen
2020	§ 42 StAG	Strafbefehl ohne FS	Einst. § 206a StPO (Verfahrenshindernis)
2020	§ 42 StAG	Strafbefehl ohne FS	Geldstrafe
2020	§ 42 StAG	Einst. - § 153 Abs. 1 StPO	
2020	§ 42 StAG	Einst. - § 170 Abs. 2 StPO	
2020	§ 42 StAG	Abg. innerh. ders. StA in a. Dez.	
2021	§ 42 StAG	Strafbefehl ohne FS	Geldstrafe
2021	§ 999 AufenthG, § 42 StAG	Strafbefehl ohne FS	
2021	§ 42 StAG	offen	
2021	§ 42 StAG	offen	
2021	§ 42 StAG	Strafbefehl ohne FS	Geldstrafe
2021	§ 95 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG, § 42 StAG	offen	
2021	§ 42 StAG	Strafbefehl ohne FS	
2021	§ 42 StAG	Strafbefehl ohne FS	Einst. § 153a Abs. 2 Nr. 2 StPO (Geldbetrag)
2021	§ 42 StAG	Einst. - § 170 Abs. 2 StPO	
2021	§ 42 StAG	VE - § 153a Abs. 1 Nr. 2 StPO (Geldbetrag Landeskasse)	
2021	§ 42 StAG	offen	
2021	§ 42 StAG	VE - § 154 Abs. 1 StPO	
2021	§ 42 StAG	offen	
2021	§ 42 StAG	offen	
2021	§ 42 StAG	offen	
2021	§ 42 StAG	Einst. - § 170 Abs. 2 StPO Verfahrenshindernis	
2021	§ 42 StAG	offen	
2021	§ 42 StAG	VE - § 153a Abs. 1 Nr. 2 StPO (Geldbetrag Landeskasse)	
2021	§ 267 StGB, § 42 StAG	offen	
2021	§ 42 StAG	Anklage - Strafrichter	Freispruch
2021	§ 42 StAG	Strafbefehl ohne FS	Geldstrafe
2021	§ 42 StAG	Anklage - Strafrichter	

Erläuterung der Abkürzungen:

StAG: Staatsangehörigkeitsgesetz

FS: Freiheitsstrafe

Einst.: Einstellung

endg. Einst.: endgültige Einstellung

StPO: Strafprozessordnung

StA: Staatsanwaltschaft

StGB: Strafgesetzbuch

o. Ausl.erst: ohne Auslagenerstattung

VE: Vorläufige Einstellung

Abg. innerh. ders. StA in a. Dez.: Abgabe innerhalb derselben Staatsanwaltschaft in ein anderes Dezernat

AufenthG: Aufenthaltsgesetz